
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Satzungsänderung:

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) beschließt der Gemeinderat der Stadt Fellbach am 12.12.2023 folgende Satzung:

§ 1

In § 42 (Entstehung der Gebührenschuld) wird folgender Absatz 8 neu eingefügt:

Die Gebührenschuld gemäß § 37 Abs. 1 und Abs. 2 sowie die Vorauszahlung gemäß § 43 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 Kommunalabgabengesetz).

§ 2

- (1) In § 41 Abs. 1 wird die Zahl 1,76 € durch die Zahl 1,89 € ersetzt.
- (2) In § 41 Abs. 3 wird die Zahl 0,30 € durch die Zahl 0,32 € ersetzt.
- (3) In § 41 Abs. 2 a-c wird die Zahl 2,10 € durch die Zahl 2,26 € ersetzt.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Az.: 801.721
Ausgefertigt:
Fellbach, den 15.12.2023

Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

* * * * *

„Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils neuesten Fassung oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres (also bis 20.12.2024) seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Fellbach geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“